

Übersicht über Rechtsgrundlagen zur Teilzeitbeschäftigung	
Teilzeit für Beamte	
voraussetzungslose Teilzeit nach § 61 LBG	Erläuterung
<p>Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstliche Belange, die entgegenstehen könnten: z.B. der Fachbedarf bei einer Lehrkraft. • Unterhäftige „Teilzeit“ zählt als Beurlaubung, die Zeiten sind nicht ruhegehaltstfähig und auf maximal 17 Jahre begrenzt. • Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gilt dies nur dann, wenn ein Schwerbehinderung vorliegt, da sie ansonsten keine Dienstbezüge erhalten • Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich nur in dem Umfang erlaubt, der auch für Vollzeitbeschäftigte gilt (8 Stunden/Woche)
<p>Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss (Freistellungsphase) 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Sabbatjahrmmodell ist ein Teilzeitmodell. • Für den Schulbereich gelten feste Modelle, die jeweils zum 1.8. eines Jahres beantragt werden (Erlass vom 8.9.2009) • Die Laufzeit kann nicht verändert werden. Mit besonderer Begründung (Zumutbarkeit) kann das Sabbatjahr aufgehoben werden.
<ul style="list-style-type: none"> • am Ende des Bewilligungszeitraums eine Arbeitszeitreduzierung steht, die durch eine entsprechend höhere Arbeitszeit in der Anfangsphase erbracht wird. 	<p>Beispiel: Bewilligungszeitraum: 2 Jahre</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schuljahr Arbeit mit 100% der Pflichtstundenzahl und mit 75 % der Besoldung 2. Schuljahr Arbeit mit 50% der Pflichtstundenzahl und mit 75% der Besoldung
Teilzeit nach § 62 LBG aus familiären Gründen	
<p>(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag</p> <p>1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit, ... zu</p>	<p>Zwingende dienstliche Belange, die entgegenstehen könnten, sind solche, die in höchstem Maße über das Normalmaß hinausgehen und mit höchster Prioritätsstufe ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zwingend erfordern. Probleme</p>

<p>bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen.</p>	<p>bei der Bewirtschaftung von Planstellen stellen in keinem Fall einen zwingenden Grund für die Ablehnung eines Antrags dar. Wenn demnach solche Gründe nicht vorliegen, haben Kolleginnen und Kollegen ein Anrecht auf Teilzeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ablehnungsgründe für eine unterhäufige Beschäftigung (25-50%) sind weniger streng formuliert. Hier dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. • Die Möglichkeit zur Teilzeit aus familiären Gründen gilt auch für Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst allerdings unter der Bedingung, dass mindestens mit 50% gearbeitet wird und auch hier mit weniger streng formulierten Ablehnungsgründen, wenn nämlich dienstliche Belange nicht entgegenstehen. • Eine Nebentätigkeit darf dem Bewilligungsgrund nicht entgegenstehen, also die Betreuung der Angehörigen nicht behindern
<p>Teilzeit nach § 62a LBG , Familienpflegezeit</p>	
<p>Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zu bewilligen, es sei denn, dass zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Der Bewilligung einer Familienpflegezeit mit tatsächlicher Arbeitszeit in der Pflegephase im Umfang von 25 % bis unter 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten ähnliche Bedingungen wie bei der Teilzeit nach § 62 LBG. • Allerdings gibt es zusätzlich Verblockungsmöglichkeiten mit vollständiger Freistellung bis zu 6 Monaten, die im Einzelfall entschieden werden müssen. • Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. • Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann Familienpflegezeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
<p>Teilzeit in Elternzeit nach Elternzeitverordnung § 1</p>	
<p>Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstherrn mit</p>	<p>Die Bedingungen sind ähnlich denen nach § 62 LBG, allerdings sind die betroffenen Personen weiterhin in Elternzeit</p>

<p>mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt der Mindestumfang 50 %, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen</p>	<p>Es gibt eine Unter- und eine Obergrenze für die Beschäftigung</p> <p>Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeit in Elternzeit</p> <table border="1" data-bbox="774 336 1492 488"> <thead> <tr> <th>Pflichtstundenzahl</th> <th>25</th> <th>25,5</th> <th>26,5</th> <th>27</th> <th>27,5</th> <th>28</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>min.</td> <td>6,5</td> <td>6,5</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>max.</td> <td></td> <td>19,5</td> <td></td> <td>21</td> <td></td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>max bei GdB 50</td> <td>20</td> <td></td> <td>21</td> <td></td> <td>22</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Anforderungen an die Ablehnungsgründe sind auch bei unterhältiger Beschäftigung strenger gefasst: Es müssen zwingende dienstliche Belange sein, die entgegenstehen.</p>	Pflichtstundenzahl	25	25,5	26,5	27	27,5	28	min.	6,5	6,5	7	7	7	7	max.		19,5		21		21,5	max bei GdB 50	20		21		22	
Pflichtstundenzahl	25	25,5	26,5	27	27,5	28																							
min.	6,5	6,5	7	7	7	7																							
max.		19,5		21		21,5																							
max bei GdB 50	20		21		22																								
<p>Altersteilzeit nach § 63 LBG</p>																													
<p>Lehrkräfte sind ausgenommen</p>	<p>Ausnahme: Schwerbehinderte beamtete Lehrkräfte (GdB ab 50) können mit Vollendung des 55. Lebensjahres Altersteilzeit im Blockmodell mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit beantragen.</p>																												
<p>Altersteilzeit plus nach § 63a LBG</p>																													
<p>Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das 63. Lebensjahr vollendet hat, ihre oder seine Leistungen ausweislich einer dienstlichen Beurteilung die Anforderungen übertreffen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit 63plus).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungen müssen mit einer dienstlichen Beurteilung mit mindestens guter Endnote nachgewiesen werden. • Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 50 % und darf nicht mehr als 90 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. • Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen, das können im Falle dieser besonderen Form der Teilzeitarbeit z.B. gesundheitliche Gründe oder Fragen der Unterrichtsversorgung sein. • Für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen gelten in Einzelfall andere Zeiträume, insofern als dass bei ihnen die nach § 36 Absatz 2 oder 3 LBG maßgebende Altersgrenze an die Stelle des 63. Lebensjahres tritt und sich der Antrag mindestens auf die Zeit erstrecken muss, zu der sie nach vollendetem 65. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. 																												
<p>Teilzeit für Tarifbeschäftigte, Grundlage Tarifvertrag der Länder (TV-L), Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG)</p>																													
<p>§ 11 TV-L Teilzeitbeschäftigung</p>	<p>Erläuterung</p>																												

<p>Absatz 1 Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie</p> <p>a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder</p> <p>b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Absatz 2 Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.</p> <p>Absatz 3 Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Anrecht auf Teilzeitarbeit wird untermauert durch § 6 TzBfG, wonach der Arbeitgeber den Arbeitnehmern, auch in leitenden Positionen, Teilzeitarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ermöglichen hat. • Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber dabei im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Beschäftigten, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige haben, Rechnung zu tragen. <p>Im Schulbereich wird bisher nicht unterschieden, ob eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären oder anderen Gründen gewünscht wird. Es wird zwar bei Beantragung abgefragt, allerdings wird bei der Genehmigung nicht unterschiedlich verfahren. Die Rechte der Beschäftigten auf Teilzeitarbeit sind im Verhältnis zu den Rechten von Kolleginnen und Kollegen im Beamtenstatus deutlich stärker.</p> <p>Hier wird das Anrecht auf eine Rückkehr zur Vollzeit festgestellt, wenn zuvor in Vollzeit gearbeitet wurde.</p>
<p>Sabbatjahr nach Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 über Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbatjahres in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung</p>	
<p>Anträgen auf Teilnahme am Sabbatjahr wird entsprochen, soweit dringende dienstliche</p>	<p>59er Vereinbarungen schließen die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften</p>

oder personalwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Über die Anträge entscheidet schriftlich die Personaldienststelle, die auch über die Bewilligung sonstiger Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden hätte. Die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

DGB und DBB mit dem Ministerpräsidenten ab.
 Zusätzlich zu den in der 59er Vereinbarung aufgeführten Modellen sind im Schulbereich auch 2- und 3-Jahresmodelle möglich (analog zu den beamteten Kolleginnen und Kollegen) Mit besonderer Begründung (Zumutbarkeit) kann das Sabbatjahr aufgehoben werden. Anders als im Beamtenbereich kann aber im Ausnahmefall die vereinbarte Form des Sabbatjahres im gegenseitigen Einvernehmen auch verändert werden. Ebenfalls anders als im Beamtenbereich wird der Lauf des Sabbatjahres sowohl während der Arbeitsphase als auch während des Freistellungsjahres während des Mutterschutzes und der Elternzeit gehemmt, d.h. die Zeiträume verschieben sich nach hinten.

Teilzeit in Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

Während der Elternzeit kann mit Genehmigung des Ministeriums eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Zeitstunden wöchentlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden.

Für die Teilzeit gibt es eine Ober- und eine Untergrenze:

Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeit in Elternzeit, Tarifbeschäftigte

Pflichtstundenzahl	25	25,5	26,5	27	27,5	28
min.	6,5	6,5	7	7	7	7
max.		21		22		23
max bei GdB 50	20,5		21,5		22,5	

Weitere Rechtsgrundlagen für Altersteilzeit und zur Pflegezeit sind in gesonderten Gesetzen (Altersteilzeitgesetz, AltTZG und Pflegezeitgesetz, PflegeZG) verankert und müssen individuell ausgehandelt werden. Hier kann der Personalrat unterstützen

